

SATZUNG DES
EISENBÄHNER-SPORTVEREINS FRANKFURT (ODER) 1948 e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisenbahner-Sportverein Frankfurt (Oder) 1948 e.V.", ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) e.V. und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Vereinselement hat die Buchstaben ESV auf schwarz-rottem Untergrund

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports.
- (3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks organisiert bzw. bietet der Verein den Mitgliedern in Verschiedenen Sportarten, wie beispielsweise Boxen, Schwimmen und Wandern die Teilnahme am regelmäßigen Training, an Wettkämpfen beziehungsweise anderen sportlichen Betätigungen an.

§ 3

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verhält sich parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Die Betätigung im Verein erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
Das Präsidium / die Vorstände der Abteilungen / die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 500 € im Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden, basierend auf der gültigen Finanzordnung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann sich auf Beschluss des Präsidiums an Verbindungen und Organisationen beteiligen, wenn deren Ziele den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins nicht entgegenstehen.
Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. den erwachsenen Mitgliedern. Diese sind:
 - ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen

- auswärtige Mitglieder
 - fördernde Mitglieder sowie
 - Ehrenmitglieder,
2. den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Abteilung des Vereins der Antragsteller sich hauptsächlich betätigen möchte. Dadurch entscheidet der Antragsteller, in welcher Abteilung er nach Aufnahme in den Verein das Wahlrecht im Sinne von § 5 Abs. 4 ausüben will.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Präsident. Im Falle seiner Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Präsidium bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich zu erklären. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - bei schwerem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder
 - wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen bzw. Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (7) Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Betätigung in mehreren Abteilungen ist über die im Aufnahmeantrag gemäß § 4 Abs. 3 angegebenen Abteilung möglich.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse auszuüben.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge.
- laufende Beiträge,
 - Aufnahmegebühren sowie
 - sportspezifische einmalige oder laufende Sonderbeiträge der Abteilungen.
- (2) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis März des Kalenderjahres zu zahlen. Ausnahmen regelt Absatz 5.

- (3) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
- (4) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, der Abteilung, die Gebühren vom Präsidium festgesetzt.
Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
- (5) Mitglieder, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über alle Stundungs- oder Erlassungsanträge entscheidet das Präsidium.

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Für die Nutzung der dem Verein überlassenen und der vereinseigenen Sportstätten und Geräte gelten die von den Sportbehörden und vom Verein erlassenen Ordnungen.
- (2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in allen Abteilungen Sport zu treiben.

§ 8

Haftung

Für erlittene Körperschäden, Diebstähle und sonstige Schäden haftet der Verein nicht. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der von der Stadt Frankfurt (Oder), vom Landessportbund Brandenburg und evtl. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 9

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium

- die Abteilungsleitungen
- der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

(2) Als Abteilungen können alle Sportarten, welche die Grundsätze dieser Satzung anerkennen, aufgenommen werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die wichtigsten nicht delegierbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes
 - Entlastung und Neuwahlen
 - Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich - möglichst im ersten Vierteljahr - durchzuführen. Der Termin wird nach Absprache im Präsidium festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
- das Präsidium beschließt oder
 - 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen ist. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- 1. Vizepräsidenten
- 2. Vizepräsidenten
- Schatzmeister
- Sportdirektor
- Jugendwart
- und bis zu sechs Beisitzer

Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Die bis zu sechs Beisitzer werden aus dem Kreis der Abteilungsleiter für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der Präsident bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter. Die durch die Mitgliederversammlung durchgeführte Nachwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Im Präsidium ist geschäftsführend im Sinne der geltenden Gesetze:
- der Präsident
 - die Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister

- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Präsidiumsmitglieder vertreten.
- (5) Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss vom Präsidium eingerichtet. Für deren Wahl gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Führung der Abteilung obliegt Abteilungsleitern, die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
Die Abteilungsversammlung muss vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
Sofern es erforderlich ist, kann die Abteilungsleitungsversammlung weitere Personen für die Bewältigung der Abteilungsaufgaben wählen.
- (3) Die Abteilungen sind
 - in ihren sportlichen Aufgabenbereichen selbständig und werden gegenüber dem Präsidium durch den Abteilungsleiter vertreten.
 - nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen sowie den Regeln der Fachverbände zu führen
 - diesen gegenüber verantwortlich für einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb.

§ 13

Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für 25, 40 und 50jährige Mitgliedschaft seit Gründung des Eisenbahnersports im Jahre 1948.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Sie genießen alle Rechte der Mitgliedschaft, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit ordentliche Prüfungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums für das Finanz- und Rechnungswesen vorzuschlagen.
- (3) Die Kassenprüfer sind auch verpflichtet, Prüfungen bei den Abteilungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 15

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als einziges Thema der Tagesordnung beraten und gegebenenfalls beschlossen werden. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur dann einberufen werden, wenn:
 - der Beschluss im Präsidium mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder gefasst oder
 - sie von $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit schriftlichem Antrag gefordert wurde.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des EISENBÄHNER-SPORTVEREINS FRANKFURT (ODER) 1948 e.V.
- ¹ Dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke, und zwar Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.06. 2013 von der Mitgliederversammlung des Eisenbahner-Sportvereins Frankfurt (Oder) 1948 e. V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Die Satzung vom 15.06.2011 tritt außer Kraft.